



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 31. März 2022, mit der für die gemäß § 76a GewO 1994 betriebenen Gastgärten abweichende Regelungen betreffend die in § 76a Abs. 1. und Abs. 2. festgelegten Zeiten festgelegt werden.

Gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1

Im Zeitraum vom **1. April bis 31. Oktober** dürfen in unter dem nachstehenden § 2 aufgezählten Straßenzügen Gastgärten, deren Betrieb auf Grundlage des § 76a GewO 1994 erfolgt und die sich auf öffentlichem bzw. Privatgrund befinden, von **8 Uhr bis 24 Uhr** betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 2

- Kirchenplatz
- Oberer Graben
- Schaumburgerstraße
- Schiferplatz
- Schmiedstraße
- Stadtplatz
- Starhembergstraße
- Unterer Graben
- Vogelhausgartenstraße

§ 3

Ziel dieser Verordnung ist es, die Touristik und die Innenstadtentwicklung zu unterstützen.

Eferding
SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding

Stadtplatz 31
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55

Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at

www.eferding.at



§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Weiters tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24. März 2006 ausser Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister